

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)494
10. Januar 2020

**Stellungnahme zur öffentlichen
Anhörung am 15. Januar 2020
„Stromsperrern gesetzlich verbieten“
und „Stromsperrern verhindern –
Energieversorgung für alle garantieren“**

(BT-Drs. 19/14334 und 19/9958)

Sabine Frantzen

RheinEnergie AG

Die RheinEnergie ist seit mehr als 145 Jahren der Energieversorger für Köln und die rheinische Region. Sie trägt Verantwortung für rund 2,5 Millionen Menschen, Industrie, Handel und Gewerbe bei der Versorgung mit Energie und Trinkwasser. Mehrheitlich befindet sie sich im Besitz der Stadt Köln und ist eines der größten kommunalen Unternehmen Deutschlands. Ihre Gewinne fließen größtenteils direkt wieder zurück in die Stadt und zu den Menschen.

I. Allgemeines

Seit der Liberalisierung der Energiemärkte in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts steht außer Frage, dass Strom ein gewöhnliches Wirtschaftsgut ist. Stromlieferanten sind Wirtschaftsunternehmen, die im Wettbewerb um Kunden konkurrieren. Die Eigentümerstrukturen der vielen Hundert Stromversorgungsunternehmen in Deutschland ist sehr vielfältig, dementsprechend vielfältig sind die Ziele, die diese Unternehmen verfolgen. An erster Stelle steht aber bei allen Stromversorgern, dass die gelieferte Leistung auch von den jeweiligen Kunden (gemeint sind alle Geschlechter - im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form genutzt) bezahlt werden muss. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Energieversorger mit Ihren Leistungen für gewöhnlich in Vorleistung treten. Dies ist in den meisten anderen Branchen nicht der Fall.

Eine finanziell ausreichende Ausstattung jedes Bürgers, damit die Energierechnungen bezahlt werden können, ist in Deutschland Aufgabe des Sozialstaates und nicht von einzelnen Wirtschaftsunternehmen, die darüber hinaus auch noch im Wettbewerb stehen.

II. Zusammensetzung des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus einer Reihe von Komponenten zusammen. Den größten Anteil haben staatlich induzierte Kosten. Hierzu zählen unter anderem Stromsteuer, Konzessionsabgaben und diverse Umlagen, darunter als größte die sogenannte EEG-Umlage. In Summe haben diese einen Anteil von über 50% am gesamten Strompreis. Des Weiteren müssen Stromlieferanten die meist von ihnen unabhängigen Netzbetreiber für die Nutzung der Netze bezahlen, dies sind weitere 20-25% am Strompreis. In Köln beträgt die Summe dieser Kosten aktuell 74% des Haushaltsstrompreises. Und von dem letzten Viertel müssen neben Vertrieb und Verwaltung des Energieversorgers insbesondere der Strom selbst bezahlt werden. Alle diese Kosten fallen auch dann an, wenn der Endkunde die erhaltene Leistung nicht bezahlt.

III. Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

Da Stromlieferanten Wirtschaftsunternehmen sind und der größte Teil der Kosten unabhängig vom Zahlungsverhalten des Endkunden anfällt, haben sie ein großes Interesse daran, dass ihre Rechnungen bezahlt werden. Viele Versorger bieten daher eine Reihe von Maßnahmen an, die Endkunden dabei unterstützen, ihren Vertragspflichten nachkommen zu können. Dazu gehören neben Ratenzahlungsvereinbarungen auch Energieberatungen oder die Vermittlung von Angeboten von Sozialleistungsträgern. Da solche Maßnahmen i.d.R. über gesetzliche Pflichten weit hinausgehen, müssen sie immer einer Kosten-Nutzen-

Abwägung unterliegen. Welche Maßnahmen sinnvoll sind, kann regional unterschiedlich sein.

Die RheinEnergie als kommunales Unternehmen ist trotz des starken Wettbewerbs im Strommarkt auch dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie bietet daher ihren Kunden viele Maßnahmen zu Unterstützung an. Hierzu gehört zum Beispiel die Zusammenarbeit mit Jobcentern ebenso wie die finanzielle Unterstützung von Sozialverbänden - ein Beispiel hierfür ist der Strom-Spar-Check der Caritas.

Die Teilnahme an einem runden Tisch mit Arbeitsagenturen, Sozialverbänden, Verbraucherzentralen etc. ist für uns selbstverständlich. Betroffenen Kunden Informationsflyer mit Beratungsangeboten bereitzustellen, gehört in den Kundenzentren zur täglichen Arbeit. Diese Flyer werden sogar in verschiedenen Sprachen vorgehalten.

Darüber hinaus beteiligt sich die RheinEnergie auch an wissenschaftlichen Studien, um neue, innovative Ansätze zu erproben. Beispielsweise wurde vor einigen Jahren in einem Wohngebiet in Köln die Nutzung von Zählern getestet, die anstelle einer kompletten Sperrung eine Leistungsbegrenzung vornehmen konnten. Damit war noch der Betrieb eines Kühlschranks oder des Herdes möglich. Viele Elektrogeräte gleichzeitig zu betreiben, war dann allerdings nicht mehr möglich. Damit war dann auch die mögliche Strommenge und letztendlich der zu zahlende Betrag begrenzt. Bei den Betroffenen hatte die Maßnahme eine hohe Akzeptanz, aus finanziellen Gründen wurde das Projekt mit Ablauf der Projektlaufzeit beendet.

IV. Begrenzte Kenntnisse des Energieversorgers

Grundlegende Voraussetzung für alle Hilfsangebote ist eine rechtzeitige Kommunikation von Seiten der betroffenen Kunden. Ein Energieversorger kann nicht wissen, aus welchen Gründen Rechnungen und Abschläge nicht bezahlt werden. Ob ein Kunde eine Rechnung nicht bezahlen will, im Urlaub vergessen hat, rechtzeitig eine Überweisung zu tätigen, oder aus finanziellen Problemen eine Rechnung aktuell nicht bezahlen kann, ist Energieversorgern für gewöhnlich nicht bekannt. Hilfe kann seitens der Stromlieferanten nur dann angeboten werden, wenn der Kunde um Hilfe bittet.

Sollten alle Hilfsangebote nicht fruchten oder gar nicht erst in Anspruch genommen werden, kann es bei zunehmenden Zahlungsrückständen nicht ausbleiben, dass Stromversorger von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und den Anschluss durch den zuständigen Netzbetreiber sperren lassen. Dies dient im Wesentlichen dazu, Schulden nicht ins Unendliche steigen zu lassen. Eine Sperrung ist daher immer nur eine allerletzte Lösung.

Als Schutz vor unverhältnismäßigen Sperrungen ist in der Stromgrundversorgungsverordnung ein Mindestbetrag von 100 Euro genannt. Dies ist auch aus

Energieversorgersicht eine vernünftige Größenordnung. Die Zahlungsrückstände dürfen unseres Erachtens keine Höhe annehmen, deren Rückzahlung am Ende überhaupt nicht mehr möglich ist.

Ob eine Sperrung aus anderen als finanziellen Gründen verhältnismäßig ist, kann von Stromlieferantenseite nicht beurteilt werden. Aus Datenschutzgründen dürfen Informationen, die über die direkte Vertragserfüllung hinausgehen, für gewöhnlich überhaupt nicht gespeichert werden. Wie viele Personen in welchem Alter von einer Sperrung betroffen sind und wofür der Strom verwendet wird, ist normalerweise vollkommen unbekannt. Aus der täglichen Praxis in unserem Beschwerdemanagement ist bekannt, dass Sperrungen nicht nur einkommensschwache Haushalte betreffen, sondern quer durch alle Gesellschaftsschichten vorkommen.

Allenfalls Informationen, die für die Qualität der Stromlieferung relevant sind, z.B. der Betrieb lebenserhaltender Geräte, dürfen gespeichert und danach auch genutzt werden. In diesen Fällen sind dann nicht nur bei Stromausfällen Notfallmaßnahmen zu ergreifen, sondern es ist auch bei Sperraufträgen besondere Sorgfalt gefragt. Aber selbst in diesen Fällen ist ein rechtzeitiges Aktivwerden des Kunden notwendig.

Durchgeführt werden Sperrungen letztendlich durch den zuständigen Netzbetreiber, der über keinerlei Information zum Endkunden mehr verfügt. Eine Sperrung muss mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Außerdem ist drei Tage vor Sperrung nochmal eine Information an den betroffenen Kunden verpflichtend. Diese Zeiträume sollten ausreichen, um wirksame Maßnahmen zur Abwendung der Sperrung einzuleiten. Außerdem könnte ein Kunde in diesem Zeitraum noch geltend machen, aus welchen Gründen eine Sperrung möglicherweise unverhältnismäßig ist.

V. Fazit

Grundversorger haben die gesetzliche Pflicht, jedem Interessenten einen Zugang zur Stromversorgung zu ermöglichen. Dies trifft neben den Kunden, die sich bewusst für diese flexible Art der Versorgung entscheiden insbesondere diejenigen Kunden, deren gewünschter Lieferant – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung steht. Dieses „Rundum-Sorglos-Paket“ ist in einer Marktwirtschaft nur dann möglich, wenn die erbrachte Leistung auch entsprechend bezahlt wird. Im Vergleich zu Wettbewerbern, die die Möglichkeit einer vorherigen Bonitätsprüfung haben oder bei Nichtzahlung die Vertragsbeziehung umgehend beenden können, ist es Grundversorgern nur in den seltensten Fällen möglich, Kunden abzulehnen. Daher muss die Möglichkeit bestehen, die zukünftige Nutzung des Wirtschaftsgutes Strom in den Fällen zu unterbinden, in denen der Kunde seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Eine Sperrung des Anschlusses als Umsetzung des gewöhnlichen Leistungszurückbehaltungsrechts muss daher als Ultimo Ratio möglich bleiben.